

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Feldafing	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
X BepI.Nr.75 „Alte Post und Rathausumgriff Nord, Bahnhofstr.“	
mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
X Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 25.05.2018 (§4 Abs.2 BauGB)	

Träger öffentlicher Belange

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching Tel.: 08152/9099503 starnberg@bund-naturschutz.de
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

XX Einwendungen:

Allgemein: Die Begrenzung des Bauvolumens wird aus ortsgestalterischer Sicht begrüßt, insbesondere die Erhaltung des alten Postgebäudes (Architektur der klassischen Moderne von Architekt Vorhoelzer s.a. S. 52 im Buch "Vom Bahnhof zum Rathaus", 2016). Ebenso zu begrüßen ist die Festsetzung für den Gemeinbedarf.

Ruhender Verkehr: Es wird im Plan eine Vielzahl von Stellplätzen ausgewiesen, wir vermissen jedoch im Bebauungsplan die dezidierte Ausweisung von Fahrradabstellplätzen. Da es sich um öffentliche Einrichtungen (Rathaus, S-Bahnhof, Kita ...) handelt, ist es umso wichtiger, Parkmöglichkeiten für dieses absolut umweltfreundliche innerörtliche Verkehrssegment bereit zu stellen. Vorgeschlagen werden mindestens zwei ausreichend bemessene Flächen, eine im Bereich Kita / Rathaus / Bahnhof, eine weitere könnte im Einmündungsbereich der Bahnhofstraße nahe Postagentur und Sparkasse liegen.

zu Punkt 5.0 Grünordnung S. 21 (Begründung): Artenschutz

In der Begründung wird von einer „Soll-Bestimmung“ gesprochen, dass Baumfällungen nicht in der Zeit von März bis September entfernt werden sollten. Dies kann aber nicht nur eine Empfehlung sein, sondern ist eine Gesetzesauflage. Im § 39 BNatSchG (5) 2 heißt es ausdrücklich: „Es ist **verboten, Bäume (...)** **Hecken, lebende Zäune und Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen...**“ Wir bitten dies unmissverständlich in der Begründung klar zu stellen

Zu S. 36 Begründung DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

Begrüßt wird weiterhin die Anwendung der DIN 18920.

Leider wurde diese beim Umbau und Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes von der Gemeinde selbst in keiner Weise beachtet, so dass bei den Bäumen in der Parkanlage beim Brunnen mit Spätschäden gerechnet werden muss. Die Wurzelbereiche der Bäume, insbesondere auch der großen Rotbuche, wurden durch keinen Baumschutzzaun geschützt. Sie wurden durch schwere Baumaschinen befahren und als Lagerplatz für Baustoffe verwendet. Das gemeindliche Bauamt wurde darauf aufmerksam gemacht, eine Abstellung der Missstände erfolgte leider nicht. Zur Erläuterung fügen wir im Anhang zwei Dokumentarbilder des Bund Naturschutz, OG Feldafing vom 03.06.2015 bei.

Wir hoffen, dass in Zukunft die Gemeinde den Baumschutz in vorbildlicher Weise beachtet.

X **Rechtsgrundlagen**
Verbot nach § 39 (5) 2 BNatSchG

DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“

Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bebauung entlang der Bahn:

Bei den beiden festgesetzten langgestreckten Baukörpern ist die Erschließung nicht ersichtlich (nur Gehweg? Feuerwehr? Anlieferung?)

Wartaweil, 25.05.2018
Ort, Datum



Kreisvorsitzender
Unterschrift, Dienstbezeichnung